

Stand: Oktober 2018

1. Geltungsbereich

(siehe auch NDAV, Teil 4, § 20)

(1) Diesen Technischen Anschlussbedingungen Gas, im folgenden TAB Gas genannt, liegt die „Verordnung über Allgemeine Bedingungen für den Netzanschluss und dessen Nutzung für die Gasversorgung in Niederdruck (Niederdruckanschlussverordnung - NDAV)“ vom 01.11.2006, veröffentlicht im Bundesgesetzblatt Jahrgang 2006 Teil 1 Nr. 50 am 07.11. 2006, zugrunde. Sie gelten für den Anschluss und den Betrieb von Anlagen, die an das Erdgasversorgungsnetz der Stadtwerke Oranienburg GmbH, im folgenden Stadtwerke Oranienburg genannt, angeschlossen sind oder angeschlossen werden.

(2) Sie gelten im Netzgebiet der Stadtwerke Oranienburg GmbH.

(3) Diese TAB Gas treten mit Wirkung vom 01.10.2018 in Kraft.

(4) Fragen über Auslegung und Anwendung dieser TAB Gas sind vor Ausführung von Installationsarbeiten mit der Stadtwerke Oranienburg zu klären.

(5) Die TAB Gas gelten in Verbindung mit weiteren Richtlinien der Stadtwerke Oranienburg und den technischen Regeln des DVGW.

2. Anmeldeverfahren

(siehe auch NDAV, Teil 1, §§ 1, 2, 4)

(1) Es ist das bei der Stadtwerke Oranienburg übliche Anmeldeverfahren unter Verwendung der Anmeldevordrucke einzuhalten. Die Anmeldung ist vor Beginn der Installationsarbeiten einzureichen. Installationsunternehmen, die nicht in das Installateurverzeichnis der Stadtwerke Oranienburg bzw. der EMB, GASAG oder NBB eingetragen sind, haben bei der Anmeldung einer Anlage eine Kopie des Installateurausweises ihres zuständigen Netzbetreibers zur Erteilung einer Ausnahmebewilligung für die Einzelanlage mit zu übergeben. Eintragungen in das Installateurverzeichnis und Ausnahmebewilligungen für Einzelanlagen werden für die Stadtwerke Oranienburg bei der NBB vorgenommen. Auskünfte dazu erteilt die Stadtwerke Oranienburg.

(2) Um das Versorgungsnetz, den Netzanschluss und die Messeinrichtungen leistungsgerecht auslegen und die Netzurückwirkungen beurteilen zu können, sind auf der Anmeldung Angaben über die anzuschließenden bzw. ggf. wegfallenden Gasverbrauchsgeräte zu machen, aus denen die von der Stadtwerke Oranienburg vorzuhaltende Leistung ermittelt und festgelegt werden kann.

(3) Fragen zur Ausführung der geplanten Anlage sind vor Beginn der Installationsarbeiten vom Installateur mit der Stadtwerke Oranienburg zu klären. Dies gilt insbesondere für die Festlegung der Bauart und Größe der einzubauenden Messeinrichtung.

3. Abnahme/ Inbetriebsetzung der Kundenanlage

(siehe auch NDAV, Teil 2, § 14)

(1) Die Abnahme/Inbetriebsetzung der Kundenanlage ist 5 Arbeitstage vorher bei der Stadtwerke Oranienburg zu beantragen.

(2) Kundenanlagen sind grundsätzlich nach den geltenden Bestimmungen des DVGW - TRGI zu errichten. Davon darf nur abgewichen werden, wenn nach vorheriger Abstimmung mit der Stadtwerke Oranienburg und ggf. dem Bezirksschornsteinfegermeister eine Ausführungsart gewählt wurde, die den Anforderungen der DVGW - TRGI mindestens gleichwertig ist.

(3) Die Abnahme einer durch ein Installateurunternehmen errichteten bzw. instandgesetzten Kundenanlage erfolgt generell durch einen Beauftragten der Stadtwerke Oranienburg im Beisein des Installateurs. Die Mitwirkung des Installateurs erfolgt dabei nicht im Auftrag der Stadtwerke Oranienburg.

(4) Die Installationsanlage ist dem Beauftragten der Stadtwerke Oranienburg mit einem Prüfdruck von 150 mbar vorzuführen. Alle geplanten und angeschlossenen Verbraucher müssen elektrisch und thermisch betriebsbereit sein und sind im Beisein des Beauftragten der Stadtwerke Oranienburg durch den Installateur in Betrieb zu nehmen. Ist dies nicht möglich, werden nicht benötigte Verbrauchsleitungen durch die Stadtwerke Oranienburg gesperrt. Die Entsperrung ist nicht Bestandteil der Inbetriebnahme und somit kostenpflichtig.

(5) Sind zur Inbetriebsetzung einer Kundenanlage andere Kundenanlagen vorübergehend außer Betrieb zu setzen, hat

die Information und Terminabstimmung mit den betroffenen Kunden durch den Installateur zu erfolgen.

(6) Nach erfolgter Abnahme wird die zur Messung des Gasverbrauches benötigte Messeinrichtung durch den Beauftragten der Stadtwerke Oranienburg eingebaut.

(7) Die Kundenanmeldung/der Zählereinbaubeleg ist durch den Kunden mittels Unterschrift zu bestätigen. Bei Nichtanwesenheit des Kunden kann diese Unterschriftsleistung durch den Installateur oder eine andere Person erfolgen, wenn diese dem Beauftragten der Stadtwerke Oranienburg eine vom Kunden dafür ausgestellte Vollmacht übergibt.

4 Plombenverschlüsse

(siehe auch NDAV, Teil 2, §§ 8, 13)

(1) Anlagenteile, in denen nichtgemessenes Erdgas fließt, müssen von der Stadtwerke Oranienburg plombiert werden können. Das gleiche gilt auch für Anlagenteile, die aus tariflichen Gründen unter Plombenverschluss zu nehmen sind.

(2) Plombenverschlüsse der Stadtwerke Oranienburg dürfen vom Installateur nur mit vorheriger Zustimmung der Stadtwerke Oranienburg geöffnet werden. Bei Gefahr dürfen die Plomben ohne vorherige Zustimmung der Stadtwerke Oranienburg geöffnet werden. In diesem Fall ist die Stadtwerke Oranienburg unverzüglich unter Angabe der Gründe zu informieren.

(3) Haupt- und Sicherungstempel der geeichten oder beglaubigten Messeinrichtungen dürfen nach den eichrechtlichen Bestimmungen nicht entfernt oder beschädigt werden.

5 Erdgasnetzanschluss

(siehe auch NDAV, Teil 2, §§ 5, 6, 7, 8, 10)

(1) Der Netzanschluss verbindet das Verteilungsnetz der Stadtwerke Oranienburg mit der Kundenanlage. Er besteht aus der Hausanschlussleitung, Hauseinführungskombination mit Hauptabsperreinrichtung und ggf. dem Hausdruckregelgerät.

(2) Durch die Stadtwerke Oranienburg wird am Hausanschluss ein Versorgungsdruck von 22 mbar bereitgestellt.

(3) Die Herstellung eines Hausanschlusses ist bei der Stadtwerke Oranienburg unter Nutzung des dafür vorgesehenen Formulars schriftlich zu beantragen. Mit dem Anschlussnehmer wird ein Vertrag zur Herstellung des Netzanschlusses geschlossen. Die Herstellung des Netzanschlusses erfolgt in jedem Fall durch ein von der Stadtwerke Oranienburg beauftragtes Rohrleitungsbauunternehmen oder durch die Stadtwerke Oranienburg selbst.

(4) Anschlussnehmer, die nicht Grundstückseigentümer sind, haben die schriftliche Zustimmung des Eigentümers zur Herstellung des Netzanschlusses unter Anerkennung der damit verbundenen Verpflichtungen beizubringen.

6 Zählerplätze

(siehe auch NDAV, Teil 4, § 22)

(1) Der Aufstellungsort der Gaszähler darf nicht zu warm, muss leicht erreichbar und trocken sein.

(2) Aufstellungsort, Größe und Art des Gaszählers werden von der Stadtwerke Oranienburg bestimmt. Auf Verlangender Stadtwerke Oranienburg ist vom Anschlussnehmer die Möglichkeit der Fernauslesung der Messdaten zu schaffen.

(3) Gaszähler sind so anzubringen, dass sie leicht abgelesen und ausgewechselt werden können und gegen mechanische Beschädigungen geschützt sind. Sie sind spannungsfrei und ohne Berührung mit umgebenden Wänden anzuschließen.

(4) Zählerplätze sind ggf. dauerhaft so zu kennzeichnen, dass ihre Zuordnung zur jeweiligen Kundenanlage eindeutig ersichtlich ist.

(5) Weitere Einbaubedingungen sind im Pkt. 5.5 der DVGW TRGI, Ausgabe 2018, geregelt.

7 Druckregelgeräte

(siehe auch NDAV, Teil 2, § 10)

(1) Muss zur Versorgung eines Grundstückes ein besonderes Druckregelgerät oder eine besondere Absperreinrichtung installiert werden, so ist durch den Anschlussnehmer unentgeltlich geeigneter Raum oder Platz nach Maßgabe der Stadtwerke Oranienburg zur Verfügung zu stellen.

(2) Druckregelgeräte sind so anzubringen, dass sie leicht abgelesen und ausgewechselt werden können und gegen

mechanische Beschädigungen geschützt sind. Sie sind spannungsfrei und ohne Berührung mit umgebenden Wänden anzuschließen und müssen jederzeit zugänglich sein.

Stadtwerke Oranienburg GmbH
Klagenfurter Straße 41
16515 Oranienburg

Telefon 03301 608-0

Telefax 03301 608-599

Web stadtwerke-oranienburg.de

Sitz der Gesellschaft	Oranienburg
Amtsgericht	Neuruppin HRB 106
Geschäftsführer	Alireza Assadi
USt-IdNr.	DE138705252
Steuer-Nr.	053/126/00147